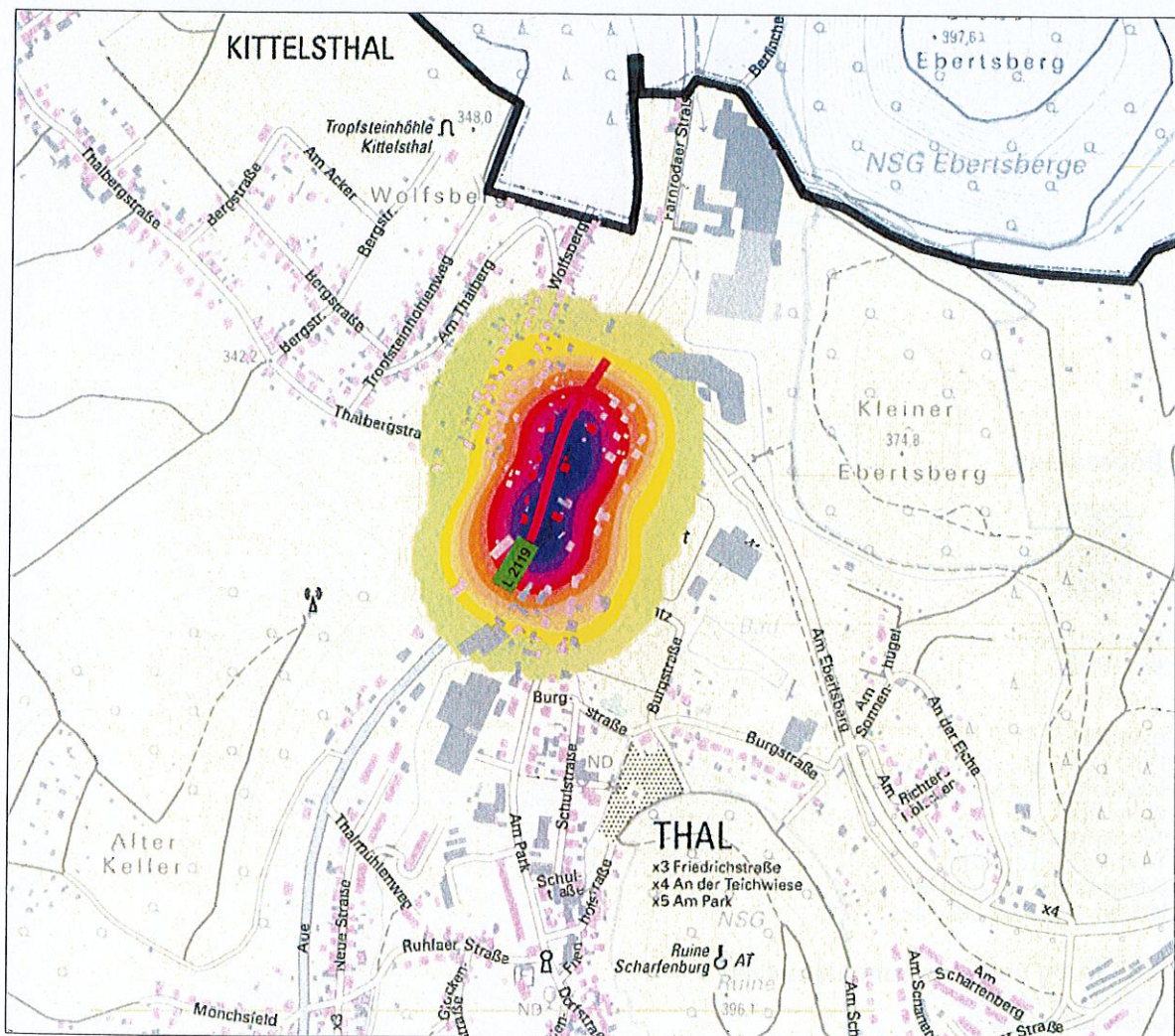


Lärmaktionsplan Ruhla

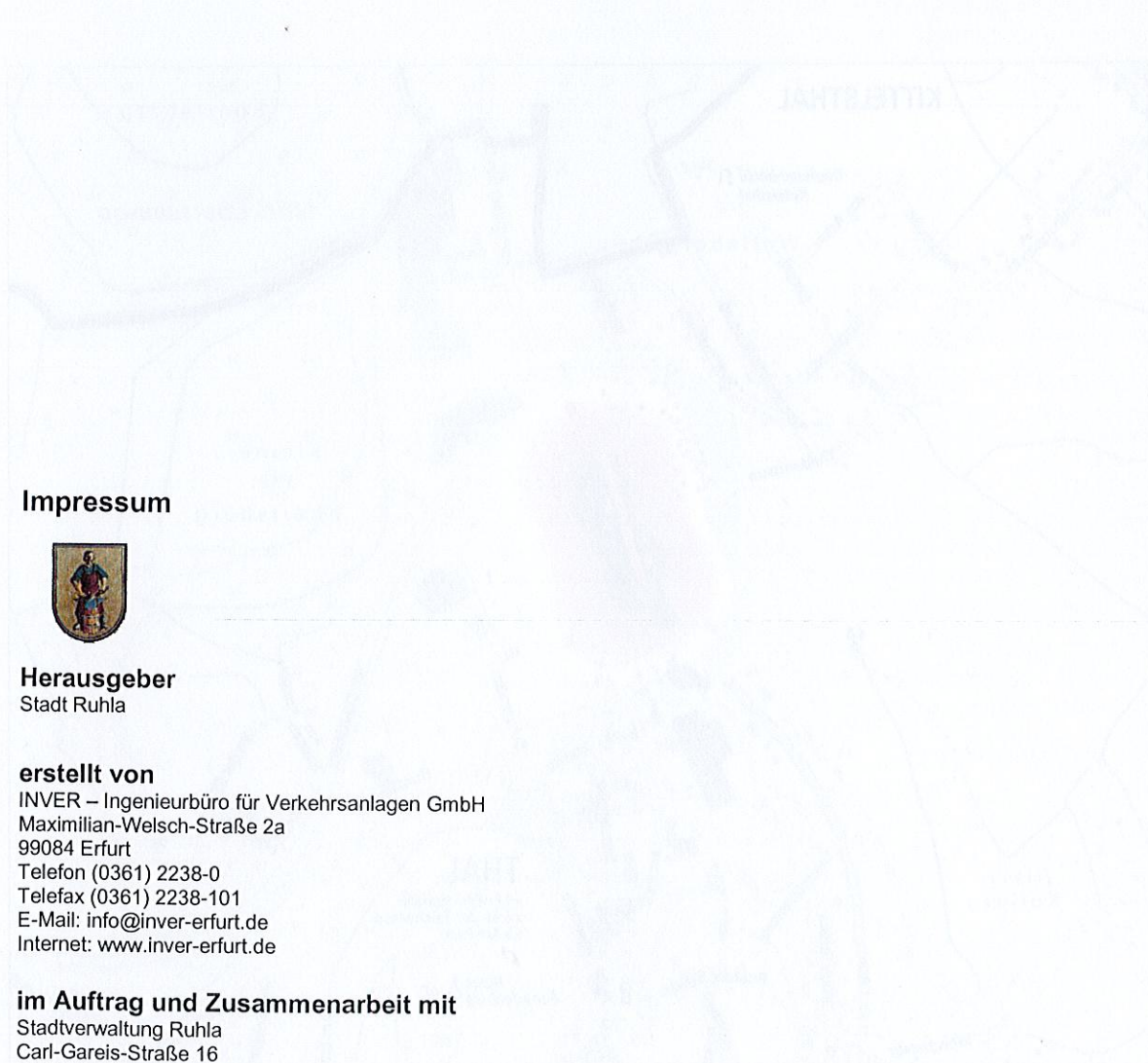


Hauptverkehrsstraßen (Stufe 4)





Lärmaktionsplan
Ruhla
Hauptverkehrsstraßen
(Stufe 4)



Impressum



Herausgeber
Stadt Ruhla

erstellt von

INVER – Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH
Maximilian-Welsch-Straße 2a
99084 Erfurt
Telefon (0361) 2238-0
Telefax (0361) 2238-101
E-Mail: info@inver-erfurt.de
Internet: www.inver-erfurt.de

im Auftrag und Zusammenarbeit mit

Stadtverwaltung Ruhla
Carl-Gareis-Straße 16
99842 Ruhla
Telefon 036929 828-0
E-Mail: info@ruhla.de
Internet: www.ruhla.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	6
1.2	Rechtlicher Hintergrund	7
1.3	Geltende Grenzwerte	8
1.4	Auslösewerte	10
1.5	Zuständigkeiten	10
2	Lärmkartierung	11
2.1	Hauptlärmquellen und Kartierungsumfang	11
2.2	Berechnungsgrundlagen	12
2.3	Betroffenheiten	13
2.3.1	Lärmbelastete Flächen	13
2.3.2	Lärmbelastete Einwohner	14
2.3.3	Lärmbelastete Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser	16
2.3.4	Lärmkennziffern	16
2.3.5	Konfliktpotentiale	17
3	Lärmaktionsplanung	18
3.1	Planungsgrundsätze	18
3.2	Untersuchte Lärminderungsmaßnahmen	20
3.2.1	Allgemeines	20
3.2.2	Lärmindernde Straßenoberfläche	22
3.2.3	Geschwindigkeitsreduzierungen	22
3.2.4	Lkw-Nachfahrverbot	24
3.2.5	Passive Schallschutzmaßnahmen	25
3.2.6	Maßnahmenübersicht	25
4	Schutz ruhiger Gebiete	26
5	Öffentlichkeitsbeteiligung	28
6	Zusammenfassung und Ausblick	28

Anhangsverzeichnis

1	Lärmkarten	1
2	Hotspotkarten	1
3	Dokumentation des untersuchten Straßenabschnittes	1
4		1
5		1
6		1
7		1
8		1
9		1
10		1
11		1
12		1
13		1
14		1
15		1
16		1
17		1
18		1
19		1
20		1
21		1
22		1
23		1
24		1
25		1
26		1
27		1
28		1
29		1
30		1
31		1
32		1
33		1
34		1
35		1
36		1
37		1
38		1
39		1
40		1
41		1
42		1
43		1
44		1
45		1
46		1
47		1
48		1
49		1
50		1
51		1
52		1
53		1
54		1
55		1
56		1
57		1
58		1
59		1
60		1
61		1
62		1
63		1
64		1
65		1
66		1
67		1
68		1
69		1
70		1
71		1
72		1
73		1
74		1
75		1
76		1
77		1
78		1
79		1
80		1
81		1
82		1
83		1
84		1
85		1
86		1
87		1
88		1
89		1
90		1
91		1
92		1
93		1
94		1
95		1
96		1
97		1
98		1
99		1
100		1

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EU	Europäische Union
L	Landesstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
L _{Day}	Mittelungspegel Tag (6.00 bis 18.00 Uhr)
L _{DEN}	Mittelungspegel Tag/Abend/Nacht (24 Stunden)
L _{Evening}	Mittelungspegel Abend (18.00 bis 22.00 Uhr)
L _{Night}	Mittelungspegel Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
LAP	Lärmaktionsplan
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Lkw	Lastkraftwagen
FK	Fahrzeugklasse
LKZ	Lärmkennziffer
LSA	Lichtsignalanlage

1 Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Umgebungsärm, verursacht durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Gewerbe ist eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit. Ein Großteil der deutschen Bevölkerung, so auch viele Einwohner und Einwohnerinnen von Ruhla fühlen sich durch Lärm belästigt oder gestört.

Hohe Lärmbelastungen stellen jedoch nicht nur eine Minderung der Lebensqualität dar, sondern bergen darüber hinaus auch gesundheitliche Risiken. Wichtige Zielstellungen der Umweltplanung sind deshalb die Reduzierung der bestehenden Lärmbelastungen und der Schutz derzeit ruhiger Gebiete vor neuer bzw. zusätzlicher Verärmung.

Mit der EU-Umgebungsärmrichtlinie (2021)¹ wurde 2002 erstmalig ein europaweit einheitliches Konzept zur Erfassung, Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm beschlossen. Durch die nationale Umsetzung² in Form der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ((BImSchG (2021))³ wurde in den Jahren 2005 bis 2006 für alle Gemeinden in Deutschland die gesetzliche Grundlage für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung geschaffen.

In der ersten Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie im Jahr 2008 wurden bundesweit alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (ca. 16.440 Kfz/24 h) betrachtet. Die zweite und die dritte Stufe im Jahr 2013 und 2018 sowie die aktuelle, vierte Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung 2022/2024 umfasst die Analyse und Bewertung aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (ca. 8.220 Kfz/24 h).

Im Stadtgebiet Ruhla wird dieser Schwellwert auf der Landesstraße L 2119 überschritten. Zielstellung des Lärmaktionsplanes ist es, für die Konfliktbereiche innerhalb der untersuchten Straßenzüge Lärminderungsstrategien zu erarbeiten, auf deren Basis konkrete Maßnahmen geplant und durchgeführt werden können.

¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm vom 29.07.2021

² Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm vom 24.06.2005

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, die Belastungen durch Umgebungslärm europaweit einheitlich zu erfassen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zu diesem Zweck sind im 5-Jahres-Turnus ¹ Lärmkarten zur Dokumentation der Belastung zu erstellen, die Öffentlichkeit zu beteiligen sowie anschließend geeignete Maßnahmen zur Lärminderung in Lärmaktionsplänen zu erarbeiten. Für die 4. Stufe wurde ein Jahr zusätzlich gewährt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht überführt. Die neu in das BImSchG eingefügten §§ 47a-f verpflichten das Erfassen der Lärmbelastungen der wesentlichen Lärmquellen (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen) sowie das Aufstellen von Lärmaktionsplänen in den betroffenen Gebieten. Die Bearbeitung erfolgt stufenweise.

Die vorgegebenen einheitlichen europäischen Standards zur Lärmkartierung sind in der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) geregelt.

¹ Mit der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde der Zeitraum um ein Jahr verlängert, deshalb sind es einmalig sechs Jahre.

Tab. 1: Stufen und Fristen der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung

Stufe	Untersuchungsumfang	Lärmkarten bis	Lärmaktionspläne bis
Stufe 1 (abgeschlossen)	Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr (16.440 Kfz/Tag)	30.06.2007	18.07.2008
	Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr (164 Züge/Tag)		
	Ballungsräume > 250.000 Einwohner		
	Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (137 Bewegungen am Tag)		
Stufe 2 (abgeschlossen)	Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.220 Kfz/Tag)	30.06.2012	18.07.2013
	Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)		
	Ballungsräume > 100.000 Einwohner		
	Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (137 Bewegungen am Tag)		
Stufe 3 (abgeschlossen)	analog Stufe 2	30.06.2017	18.07.2018
Stufe 4 (aktuell)	analog Stufe 2 und 3	30.06.2022	18.07.2024

1.3 Geltende Grenzwerte

Für den Straßenverkehrslärm existieren europaweit keine einheitlichen Beurteilungsmaßstäbe. Bei den nationalen Normen wird unterschieden in die Lärmvorsorge beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und die Lärmsanierung an bereits vorhandenen Straßen.

Tab. 2: Nationale Bewertungsmaßstäbe Straßenverkehrslärm

Gebietsnutzung	Bewertungsmaßstäbe in dB(A)			
	16. BImSchV ¹ (Lärmvorsorge)		VLärmSchR 97 ² (Lärmsanierung)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57	47	64	54
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49	64	54
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54	66	56
Gewerbegebiete	69	59	72	62

Rechtsverbindliche Regelungen gelten nur für die Lärmvorsorge. Im Rahmen des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Straßen haben die Anwohner einen Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Im Zusammenhang mit der Lärmsanierung an bereits vorhandenen Straßen existieren keine rechtsverbindlichen Normen. Lärmschutzmaßnahmen werden als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Als Bewertungsmaßstab werden die Sanierungsgrenzwerte der VLärmSchR 97 herangezogen. Durch ein Schreiben des BMVI³ vom 27.07.2020 wurden diese Werte zwischenzeitlich um jeweils 3 dB(A) abgesenkt. Diese Absenkung ist in Tabelle 2 bereits berücksichtigt.

Die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm⁴ lehnt sich an die Grundsätze der VLärmSchR97 an und weist die in Tabelle 2 dargestellten Werte als Orientierungshilfe für die Straßenverkehrsbehörden zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) aus.

Die Bewertungsmaßstäbe der aktuellen Stufe basieren auf dem europaweit einheitlichen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSOS-EU⁵).

¹ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, zuletzt geändert am 04.11.2020

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien - VLärmSchR 97) vom 02.06.1997
aktualisierte Auslösewerte: August 2020

³ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Schreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder (Az.: StB 13/7144.2/01/3277650) vom 27.07.2020

⁴ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁵ Common Noise Assessment Methods – Europäische Berechnungsmethode für den Umgebungslärm

1.4 Auslösewerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt keine Immissionswerte/Auslösewerte vor, ab deren Überschreitung die Prüfung geeigneter Lärminderungsmaßnahmen erforderlich ist. Die einzelnen Städte und Gemeinden können in Abhängigkeit ihrer spezifischen Randbedingungen eigene Auslösewerte definieren. Das Umweltbundesamt hat jedoch Auslösekriterien zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und zur Minderung bzw. Vermeidung erheblicher Belästigungen vorgeschlagen.

Tab. 3: Vorschlag Auslösekriterien (Quelle: Umweltbundesamt)

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Die Stadt Ruhla orientiert sich an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes und hat mit dem Ziel der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 die Auslösewerte

$$L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)} \text{ und } L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$$

gewählt. Für Straßenabschnitte, an denen einer der Auslösewerte überschritten wird, sind Lärminderungsmaßnahmen zu untersuchen.

Die Auslösewerte dienen ausschließlich als Schwellwerte im Zusammenhang mit der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung und entfalten keine normative Bindungswirkung für die planerische Abwägung bei anderen Planungen, beispielsweise bei Straßen- oder Bauleitplanungen.

1.5 Zuständigkeiten

Die Bergstadt Ruhla liegt an der Nordseite des Thüringer Waldes. Das Gebiet umfasst (einschließlich der Ortsteile Kittelsthal, Thal und Seebach) eine Fläche von ca. 38,55 km² und hat ca. 5.258 Einwohner.

Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 der Stadt Ruhla ist

Stadt/Gemeinde	Stadt Ruhla
Gemeindeschlüssel	160 63 066
Ansprechpartner	Bauamt, Fr. Endler
Adresse	Carl-Gareis-Str. 16, 99842 Ruhla
Telefon	(036929) 828-0
E-Mail	info@ruhla.de
Internetadresse	https://www.ruhla.de/

Für die konkrete Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen ist die Stadt Ruhla nur zum Teil eigenverantwortlich, da hierfür in der Regel das Einvernehmen mit anderen zuständigen Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde hergestellt werden muss.

2 Lärmkartierung

2.1 Hauptlärmquellen und Kartierungsumfang

Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.220 Kfz/24 h) wurden im Jahr 2022 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen vorgenommen.

In Ruhla wurde folgende Straße bzw. Straßenabschnitt mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h) einschließlich des Anteils an den Fahrzeugklassen 2 (mittelschwere Fahrzeuge) und 3 (schwere Fahrzeuge) kartiert:

Tab. 4: kartierte Hauptverkehrsstraßen

Straße	Abschnitt	DTV [Kfz/24 h]	FK* 2 / 3[%]		
			Tag	Abend	Nacht
L 2119	Farnrodaer Straße zw. Am Ebertsberg und Kittelsthaler Weg	8.592	1,8/ 2,2	0,7/ 0,8	2,0/ 2,3

*Fahrzeugklasse 2-mittelschwere und 3-schwere Fahrzeug - nach BUB¹ (Tabelle 2.2)

¹ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) vom 07.09.2021

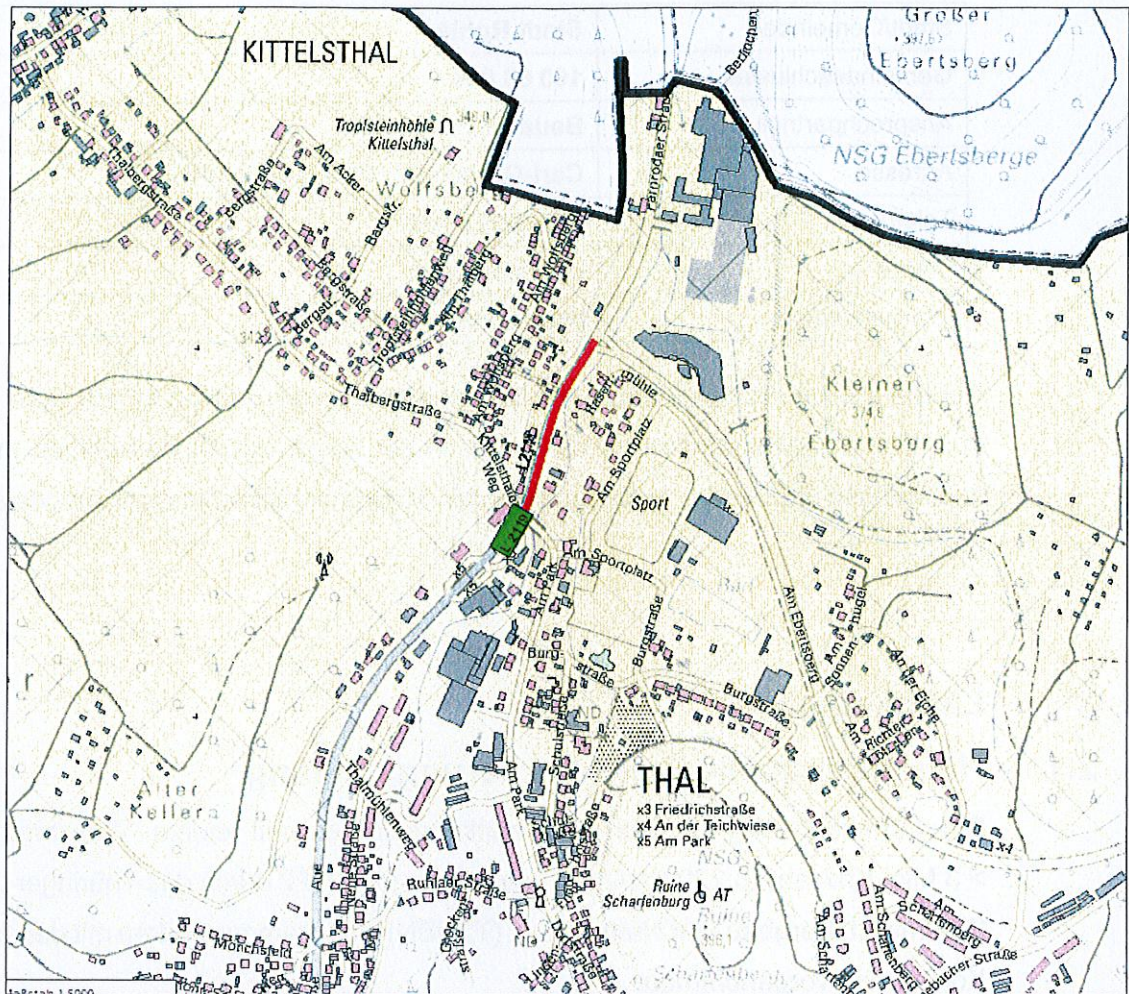


Abb. 1: Übersicht kartierter Straßen

Mit ca. 5.258 Einwohnern erfüllt Ruhla nicht die Kriterien eines Ballungsraumes. Außerdem verfügt Ruhla über keinen Großflughafen.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Die schalltechnischen Berechnungen im Zusammenhang mit der Lärmkartierung basieren auf dem bundeseinheitlichen Berechnungsverfahren der 34. BImSchV¹ den Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwegen, Industrie und Gewerbe) (BUB). Das Berechnungsverfahren berücksichtigt neben der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) auch die Fahrzeuggeschwindigkeit, den Anteil der mittelschweren- und schweren-Fahrzeuge > 3,5 t, verschiedene Straßenoberflächen, Straßenneigungen sowie künstliche und natürliche Hindernisse auf dem Schallausbreitungsweg.

¹ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, zuletzt geändert am 28.05.2021

Die Lärmbelastungen werden getrennt für die Zeitbereiche Tag (L_{Day} 6.00 bis 18.00 Uhr), Abend (L_{Evening} 18.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (L_{Night} 22.00 bis 6.00 Uhr) ermittelt. Aus diesen drei Zeitbereichen wird zusätzlich ein Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN} über 24 h) gebildet. Maßgebend für die Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung sind die Indizes L_{DEN} und L_{Night} . Die Bewertung der Lärmbelastungen erfolgt über das dem menschlichen Gehör angepasste A-bewertete Dezibel (dB(A)).

Für die Berechnung der Schallausbreitung wurde ein dreidimensionales, digitales Rechenmodell mit Hilfe des Programmsystems SoundPLAN 9.0 erstellt. Grundlage der Modellerstellung waren aktuelle Erhebungen zu Gebäudedaten wie Wohnhäuser, Schulen, Krankenhäuser sowie die Anzahl der Einwohner pro Wohngebäude (TLUBN), das Digitale Geländemodell (DGM) für Ruhla, die Verkehrsdaten des Verkehrsmodells Thüringen (Analyse 2019) und die Straßendaten einschließlich der zulässigen Geschwindigkeiten, Längsneigungen, Straßenoberflächen, LSA-Kreuzungen, Kreisverkehre.

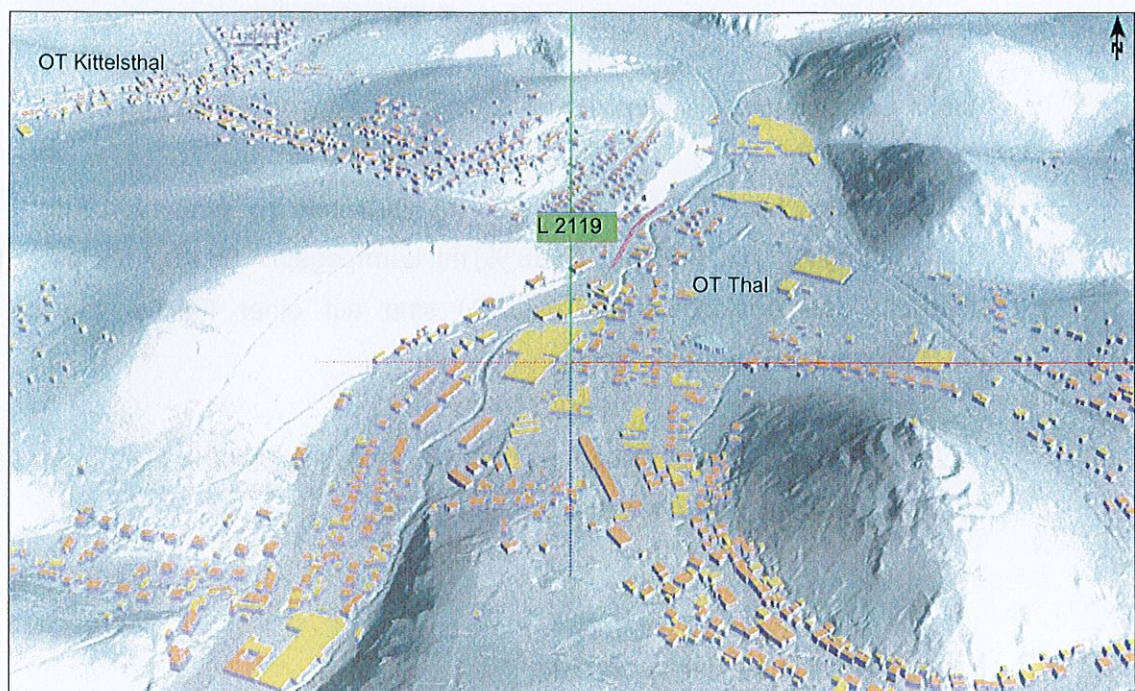


Abb. 2: Ausschnitt Rechenmodell Ruhla

2.3 Betroffenheiten

2.3.1 Lärmbelastete Flächen

Die Ermittlung der lärmbelasteten Flächen für die einzelnen Zeitbereiche erfolgte durch die Berechnung flächendeckender Rasterlärmkarten in 4 m Höhe über dem Gelände. Die ermittelte Verlärmung der Flächen im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen

der Stufe 4 ist, getrennt für die Zeitbereiche L_{DEN} und L_{Night} in den Lärmkarten in Anhang 1 in Form von Isophonen (Linien gleichen Schalldruckes) in 5-dB(A)-Schritten dargestellt. Die lärmbelasteten Flächen verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

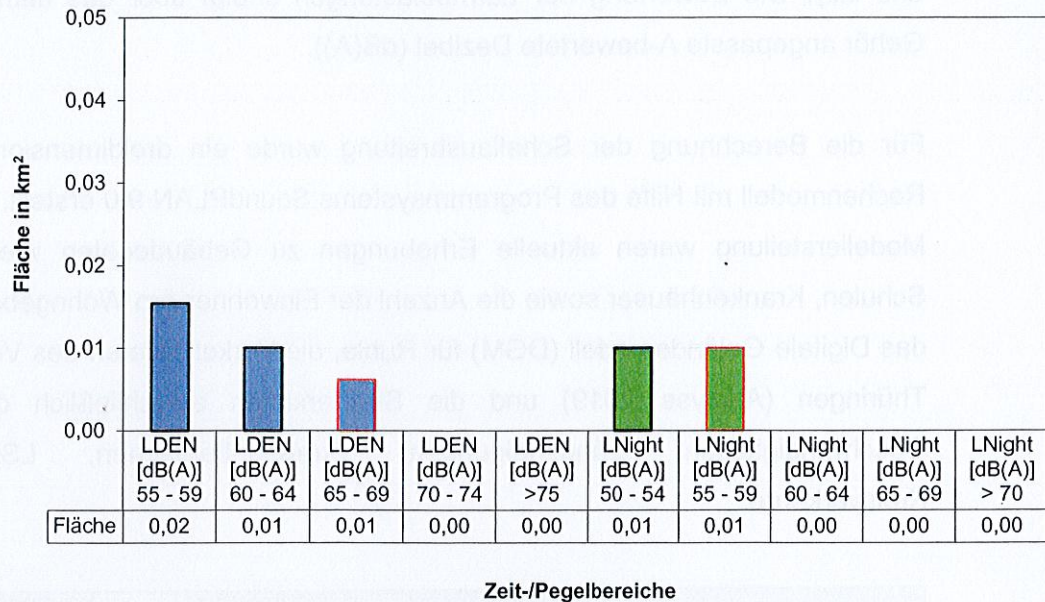


Abb. 3: Lärmbelastete Flächen

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind im Verhältnis zur gesamten Fläche der Stadt Ruhla (38,55 km²) ca. 0,03 km² (0,08 %) mit Lärmpegeln > 55 dB(A) belastet. Lärmpegel oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) sind auf einer Fläche von ca. 0,01 km² (0,02 Prozent) zu verzeichnen.

Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind ca. 0,02 km² (0,03 Prozent der Fläche) mit Lärmpegeln oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) belastet.

2.3.2 Lärmbelastete Einwohner

Zusätzlich zu den flächendeckenden Lärmberechnungen wurden an den einzelnen Fassaden von Wohngebäuden Fassadenpegel gemäß BEB¹ ermittelt. Fassadenpegel werden nur für die Gebäude berechnet, in denen mindestens ein Einwohner gemeldet ist.

Für die Ermittlung der Belastungssituation der Einwohner im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 wurden die Ergebnisse durch eine gebäudescharfe

¹ Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) vom 28.12.20218, zuletzt geändert am 07.09.2021

Verknüpfung der Zahl der Einwohner mit den in 4 m Höhe berechneten Immissionspegeln erzielt. Hierbei wird in der BEB das Median-Verfahren angewandt.

Das Median-Verfahren sieht analog dem Verfahren zur Gleichverteilung vor, dass die Lärmbelastung für alle, gleichmäßig um das Gebäude verteilten Fassadenpunkte, berechnet wird. Von diesen Pegeln wird der Median-Wert gebildet und die leisere Hälfte der Berechnungspunkte verworfen. Die Gesamtzahl der Einwohner des Gebäudes werden gleichmäßig auf die verbliebene lautere Hälfte der Berechnungspunkte verteilt. Bei einer ungeraden Anzahl von Fassadenpunkten wird der leiseste Punkt vor der Bildung des Median-Wertes verworfen. Die Einwohner verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

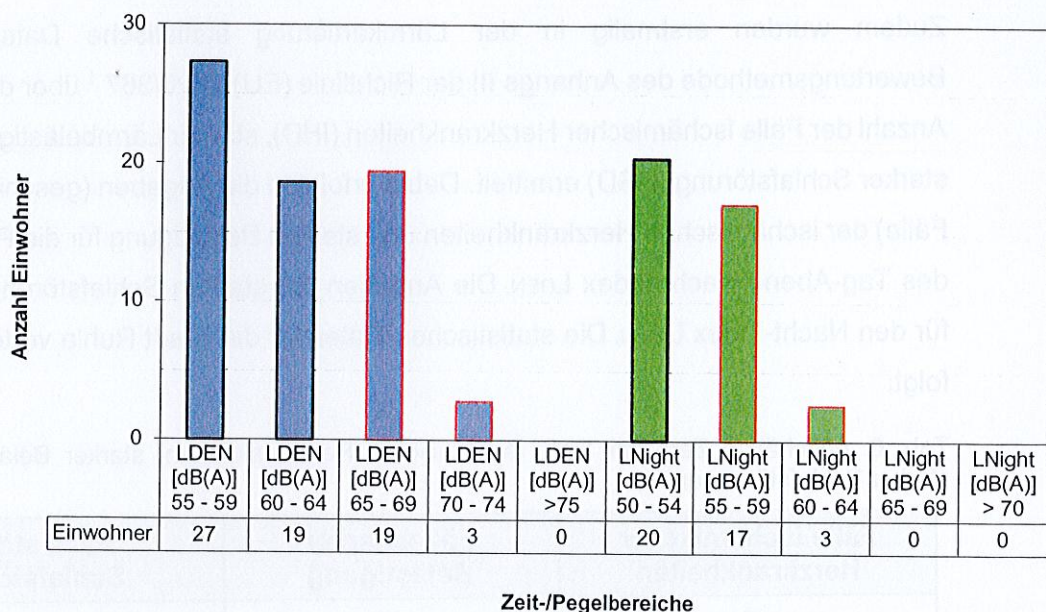


Abb. 4: Lärmbelastete Einwohner

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind ca. 22 Einwohner Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) ausgesetzt. Im Verhältnis zu den insgesamt ca. 5.258 Einwohnern der Stadt Ruhla entspricht dies einem Anteil von ca. 0,42 Prozent.

Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind für ca. 20 Einwohner Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) zu verzeichnen. Dies entspricht ca. 0,37 Prozent aller Einwohner.

Die straßen- und abschnittsbezogene Auswertung der über die Auslösewerte $L_{DEN}/L_{Night} = 65/55$ dB(A) hinaus betroffenen Einwohner ist der Dokumentation im Anhang 3 zu entnehmen.

2.3.3 Lärmbelastete Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Da hinsichtlich der Aufteilung der Wohnungen keine projektspezifischen Angaben vorliegen, wurde die Anzahl der Wohnungen pauschal nach BEB mit 2,1 Einwohner pro Wohnung bestimmt. Die Verlärmung der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser verteilt sich auf die maßgebenden Pegelbereiche im Zeitbereich L_{DEN} wie folgt:

Tab. 5: Lärmbelastete Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} in dB(A)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB(A)	32	-	-
> 65 dB(A)	11	-	-
> 75 dB(A)	0	-	-

Zudem wurden erstmalig in der Lärmkartierung statistische Daten nach der Bewertungsmethode des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2020/367¹ über die geschätzte Anzahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD), starker Lärmbelastigung (HA) und starker Schlafstörung (HSD) ermittelt. Dabei erfolgten die Angaben (geschätzte Zahl der Fälle) der ischämischen Herzkrankheiten und starken Belästigung für die Pegelbereiche des Tag-Abend-Nacht-Index L_{DEN} . Die Angaben der starken Schlafstörungen erfolgten für den Nacht-Index L_{Night} . Die statistischen Daten für die Stadt Ruhla verteilen sich wie folgt:

Tab. 6: geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung sowie starker Schlafstörungen

Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
0	14	2

Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

2.3.4 Lärmkennziffern

Eine zusätzliche, geeignete Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation ist die Lärmkennziffer (LKZ), die Lärmbelastungen (Pegel) und Betroffenenheiten (Einwohner) in einer Zahl zusammenführt. Die Lärmkennziffer wird für jedes Wohnhaus separat ermittelt

¹ Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

und berechnet sich aus der Überschreitung des Auslösewertes multipliziert mit der Einwohneranzahl des Gebäudes.

$$\text{LKZ}_{\text{TAG/Nacht}} = \text{Summe} [\text{Betroffene} * (\text{Fassadenpegel} - \text{Auslösewert}_{\text{Tag/Nacht}})]$$

Je höher die Lärmkennziffern, desto höher die Lärmbelastungen und/oder die Betroffenheiten. Hohe Lärmkennziffern treten somit immer dort auf, wo hohe Einwohnerdichten und hohe Lärmpegel zusammentreffen. So weisen beispielsweise die Kombinationen 150 Einwohner mit 1 dB(A) Überschreitung, 30 Einwohner mit 5 dB(A) Überschreitung und 10 Einwohner mit 15 dB(A) Überschreitung die gleiche Lärmkennziffer auf. Bei Pegeln unterhalb der Auslösewerte beträgt die Lärmkennziffer Null. Auf Grund der unterschiedlichen Auslösewerte werden die Lärmkennziffern getrennt für die Zeitbereiche L_{DEN} und L_{Night} ermittelt.

Die Lärmkennziffern eines Straßenabschnittes errechnen sich durch Addition der Lärmkennziffern der einzelnen Wohnhäuser innerhalb des Teilbereiches. Die Lärmkennziffern für die gesamte Stadt werden durch Addition der Lärmkennziffern der einzelnen Straßenabschnitte gebildet.

Für das Stadtgebiet Ruhla ergeben sich folgende Lärmkennziffern:

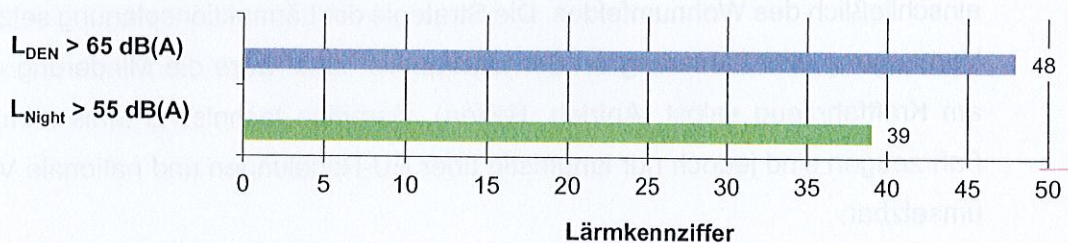


Abb. 5: Lärmkennziffern Stadtgebiet Ruhla

Die Lärmkennziffern der untersuchten Straße sind in Anhang 3 dokumentiert.

2.3.5 Konfliktpotentiale

Die Schallberechnungen haben ergeben, dass die Auslösewerte an der L 2119 überschritten werden.

Für die Ermittlung der Lärmschwerpunkte, das heißt, der Bereiche, wo die höchsten Pegel mit den meisten Einwohnern zusammentreffen, wurden zusätzliche Hotspot-Berechnungen durchgeführt. Hierfür wurde das gesamte Stadtgebiet in ein 10 x 10 m

Raster eingeteilt. Für jede einzelne Rasterzelle erfolgte anschließend eine Auswertung, wie viele Einwohner im Umkreis von 100 Meter über die Auslösewerte hinaus durch Lärm betroffen sind. Anschließend wurden die betroffenen Einwohner auf "Einwohner/km²" normiert. Die Berechnungen (siehe Hotspotkarten in Anhang 2.1 und 2.2) haben ergeben:

Das stärkste Konfliktpotential ist entlang der L 2119 – Farnrodaer Straße, Ortsteil Thal am LSA-Knoten (Kittelsthaler Weg / Farnrodaer Straße / Am Park / Aue). In der Farnrodaer Straße sind ca. 22 Einwohner mit Pegeln von bis zu $L_{DEN}/L_{Night} = 70,4/59,8$ dB(A) belastet.

3 Lärmaktionsplanung

3.1 Planungsgrundsätze

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Erarbeitung von konkreten Handlungsansätzen und Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Lärmbelastungen und damit zur Konfliktreduzierung in den kritischen Straßenzügen.

Im Vordergrund steht die Minderung des Umgebungslärms, d.h. der Lärmbelastungen im Außenbereich. Geschützt werden soll der gesamte Aufenthaltsraum der Bevölkerung einschließlich des Wohnumfeldes. Die Strategie der Lärmaktionsplanung setzt daher auf Vorbeugung und Sanierung an der Lärmquelle. Ideal wäre die Minderung unmittelbar am Kraftfahrzeug selbst (Antrieb, Reifen). Derartige technische Maßnahmen an den Fahrzeugen sind jedoch nur langfristig über EU-Regelungen und nationale Vorschriften umsetzbar.

Für den Straßenverkehrslärm steht darüber hinaus eine Vielzahl von Lärmminderungsstrategien zur Verfügung:

Tab. 7: Lärmminderungsmaßnahmen (Quelle: SilentCity Handbuch, Umweltbundesamt)

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
Vermeidung von Kfz-Emissionen	Stadt der kurzen Wege: Erhalt und Schaffung einer hohen Nutzungsmischung und -dichte in der Stadt, dezentrale Einkaufsmöglichkeiten in Wohngebieten
	Dämpfung des Pkw-Zielverkehrs in die Innenstädte, z. B. durch Parkraummanagement oder durch betriebliches Mobilitätsmanagement und städtische Mobilitätszentralen
	Reduzierung des Lkw-Verkehrs durch City-Logistik

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
	Förderung fortschrittlicher Mobilitätskonzepte, z. B. Car Sharing und Leihfahrräder
	Förderung des ÖPNV: gute räumliche Erschließung, hohe Taktdichten, ÖPNV-Beschleunigung, flexible Bedienungsformen, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander mit anderen Verkehrsträgern
Vermeidung von Kfz-Emissionen	Förderung des Radverkehrs: Radverkehrskonzeption, Radfahrstreifen/Schutzstreifen/Radwege, Fahrrad-Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung für Alltags- und touristischen Radverkehr
	Förderung des Fußverkehrs: Querungshilfen an Hauptstraßen, ausreichend breite Gehwege, Befestigung und Entwässerung, Absenkung der Bürgersteigkanten
Minderung der Kfz-Emissionen	Öffentlichkeitskampagnen zugunsten des nicht-motorisierten Straßenverkehrs und zu lärmarmen Fahrweisen, Umwelterziehung an Schulen, Beseitigung von Wissens- und Informationsdefiziten
	Sanierung schadhafter Fahrbahnen, Ersatz von lauten Fahrbahnbelägen, Einsatz von besonders leichten Fahrbahnbelägen (vor allem außerorts), Beschränkung bzw. Optimierung des Einsatzes von Pflaster
	Erarbeitung eines abgestimmten und integrierten Geschwindigkeitskonzeptes: Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, ggf. unterstützt durch Begleitmaßnahmen (Kontrolle, bauliche oder organisatorische verkehrsberuhigende Maßnahmen)
	Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und in den kommunalen Eigenbetrieben
	Verstetigung des Verkehrsflusses: Koordination der Lichtsignalanlagen bei niedriger Geschwindigkeit (Grüne Welle), Parkraummanagement (Be- und Entladezonen) zur Vermeidung von Parken in 2. Reihe, verkehrsberuhigte (Geschäfts-) Bereiche, Kreisverkehre usw.
	Städtebauliche Integration des Straßenraumes: größerer Abstand zwischen Lärmquelle und Fassade, am Aufenthalt orientierte Gestaltung, Fahrbahnverengung, Querungsmöglichkeiten
	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung: Trennung unverträglicher Nutzungen, Festsetzung geschlossener Bauweisen, Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen, straßenabgewandte Anordnung sensibler Nutzungen, lärmoptimierte Festsetzung von Flächen für Schallschutzeinrichtungen, lärmoptimierte Überplanung von Gemengelage
Verlagerung und Bündelung von Emissionen	Vorhaltung eines leistungsfähigen Straßenhauptnetzes und Verkehrsberuhigung des Nebennetzes: verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, bauliche Verkehrsberuhigung
	Lkw-Routennetze: Bündelung auf lärmunempfindliche Routen
	Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen (z. B. Lkw) und/oder zu bestimmten Zeiten (z. B. nachts)
	Verkehrsorganisation: Zuflussdosierung, Pfortnerampeln, Einbahnstraßen, Abbiegeverbote, Leitsysteme
	in Einzelfällen ggf. auch Straßenneubau: Ortsumfahrung, innerörtliche Straßennetzergänzung
Schallschutz	Schließen von Baulücken
	Tunnel, Troglagen oder Überbauung

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
	Schallschutzwände, -wälle
	Passiver Schallschutz: Identifizierung der höchstbelasteten Bereiche für geförderte Schallschutzfenster-Programme

Mit derartigen Maßnahmen lassen sich beispielhaft folgende Pegelminderungen erreichen:

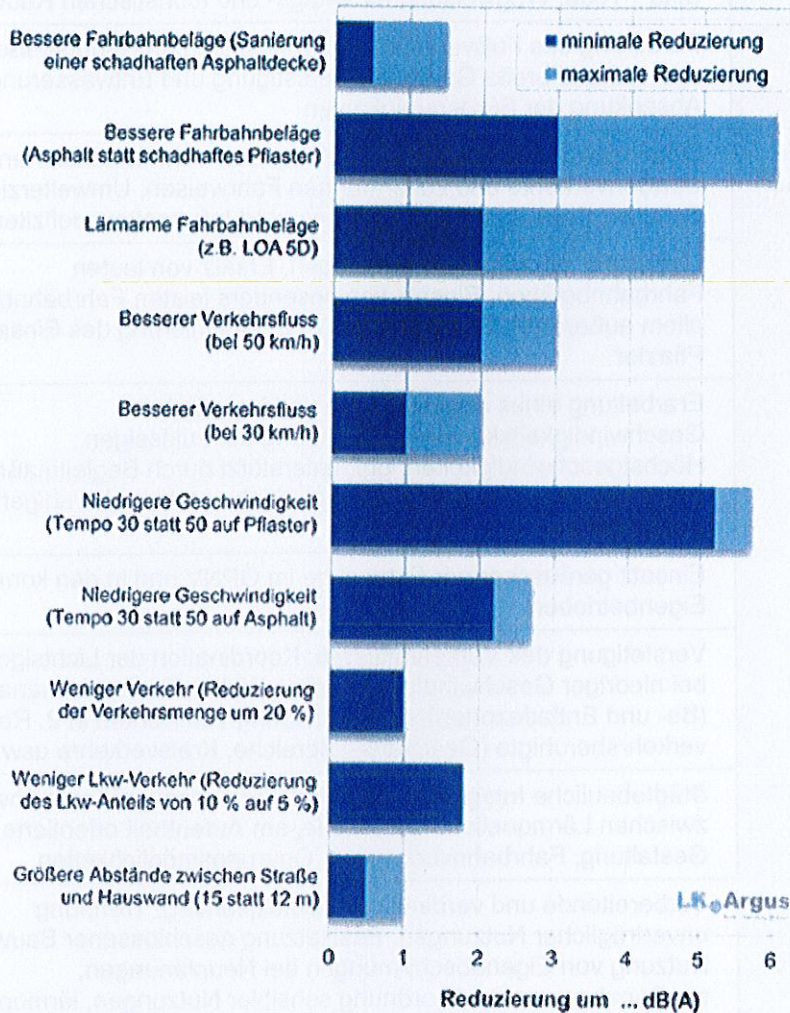


Abb. 6: Lärminderungspotentiale (Quelle: http://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermaktionsplanung/massnahmen_welche/index.php)

3.2 Untersuchte Lärminderungsmaßnahmen

3.2.1 Allgemeines

Im Rahmen der aktuellen Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 wurden nicht unerhebliche Lärmbelastungen und Betroffenheiten nachgewiesen, so dass aktive Lärmschutzmaßnahmen (an den Straßen) bzw. passive Schallschutzmaßnahmen (an den Gebäuden) sinnvoll bzw. erforderlich sind.

Hierfür wurden zunächst die erreichbaren Minderungen der Pegel und Betroffenheiten durch lärmindernde Straßenoberflächen und Geschwindigkeitsreduzierungen ermittelt. Parallel dazu wurde der Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter usw.) für verbleibende, erhöhte Lärmbelastungen abgeschätzt.

Mit den untersuchten Einzelmaßnahmen können die Auslösewerte auf Grund der hohen Ausgangspegel nicht vollständig eingehalten werden (s. Kap. 3.2.2 bis 3.2.4). Durch die Kombination mehrerer Maßnahmen lässt sich eine höhere Wirkung im Hinblick auf die Reduzierung der Lärmpegel und der Betroffenheiten erzielen (s. Anhang 3).

Über die konkret realisierbaren Schallschutzmaßnahmen hinaus verfolgt die Stadt Ruhla auch langfristige Lärmierungsstrategien, wie beispielsweise die Förderung des ÖPNV oder des Radverkehrs. Die damit verbundenen Lärmierungsseffekte lassen sich jedoch zahlenmäßig nicht nachweisen bzw. abschätzen. Die Wirkung derartiger Maßnahmen (zum Beispiel die Reduzierung des motorisierten Verkehrs) kann erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Rahmen der turnusmäßigen Aktualisierung des Lärmaktionsplanes in 5 Jahren, bewertet werden.

Für die Einschätzung der Realisierbarkeit der Lärmierungsmaßnahmen ist eine Kostenschätzung sinnvoll bzw. erforderlich. Bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Maßnahmen wurde von folgenden Ansätzen ausgegangen:

- Für den Ersatz der Straßenoberfläche (Deckensanierung) fallen Kosten in einer Höhe von 35 €/m² an.
- Die Kosten für die Beschilderung von Geschwindigkeitsbegrenzungen werden auf ca. 250 €/Verkehrsschild geschätzt. Dabei ist zu beachten, dass erhebliche Folgekosten, beispielsweise für die Neu-Koordinierung von Lichtsignalanlagen entstehen können.
- Bei den Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) wird pauschal von 2.000 € pro betroffenen Einwohner ausgegangen.

Die nachfolgend beschriebenen, untersuchten Maßnahmen sowie deren Kosten und Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern) werden im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.2.2 Lärmindernde Straßenoberfläche

Auf Grund der hohen Ausgangspegel ist mit lärmindernden Straßenoberflächen die komplette Einhaltung der Auslösewerte meist nicht möglich, dafür werden aber die besonders lästigen und gesundheitsschädlichen Spitzenpegel abgebaut. Bei vollständiger Umsetzung der lärmindernden Straßenoberflächen lassen sich im Stadtgebiet Ruhla folgende Minderungspotentiale erzielen:

Tab. 8: Minderungspotentiale lärmindernder Straßenoberflächen

	Zeitbereich 24 Stunden (L _{DEN})			Zeitbereich Nacht (L _{Night})		
	EW	LKZ	HA	EW	LKZ	HSD
Minderungspotential	13 (58 %)	37 (76 %)	5 (36 %)	13 (64 %)	30 (77 %)	0 (0%)

EW – Einwohner

LKZ – Lärmkennziffer

HA – geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung

HSD – geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

Durch den Einsatz von lärmindernden Straßenoberflächen wird eine spürbare Lärmschutzwirkung erzielt. Die Betroffenen im Zeitbereich 24 Stunden (L_{DEN} = 65 dB(A)) werden von 22 Einwohner auf 9 Einwohner reduziert. Die Betroffenen im Zeitbereich Nacht (L_{Night} = 55 dB(A)) werden von 20 Einwohner auf 7 Einwohner mit dieser Maßnahme reduziert.

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung/Schlafstörungen) für den untersuchten Straßenabschnitt wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

Im Rahmen anstehender Deckensanierungen sollte bei den lärmtechnisch kritischen Straßenabschnitt in Ruhla zukünftig auf einen entsprechenden Belagswechsel geachtet werden.

3.2.3 Geschwindigkeitsreduzierungen

Auf den Streckenabschnitt entlang der Landesstraße L 2119 in Ruhla liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts derzeit bei 50 km/h. Mit einer

3.2.5 Passive Schallschutzmaßnahmen

An hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen reichen die aktiven Lärminderungsmaßnahmen meist nicht aus, um die gewünschten Pegelminderungen zu erzielen.

In diesen Fällen sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) die einzige Möglichkeit, um wenigstens in den Innenräumen akzeptable Lebensbedingungen zu erreichen. Auch für Lärmprobleme an einzelnen, exponiert gelegenen Gebäuden können passive Schallschutzmaßnahmen sinnvoll sein.

Passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden lösen nicht das Problem des Umgebungslärms, insbesondere der Verlärmung der Außenwohnbereiche und Freiflächen und sollten deswegen nur dann eingesetzt werden, wenn die Umsetzung der in den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.4 aufgeführten aktiven Minderungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelastigung/Schlafstörungen) für den untersuchten Straßenabschnitt wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.2.6 Maßnahmenübersicht

Aus den in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.4 beschriebenen untersuchten Lärminderungsmaßnahmen werden für den geprüften Straßenabschnitt Ruhla unter Berücksichtigung der erreichbaren Minderungswirkung und der eingeschätzten Realisierungschancen folgende Maßnahmen als sinnvoll angesehen:

Maßnahmenübersicht

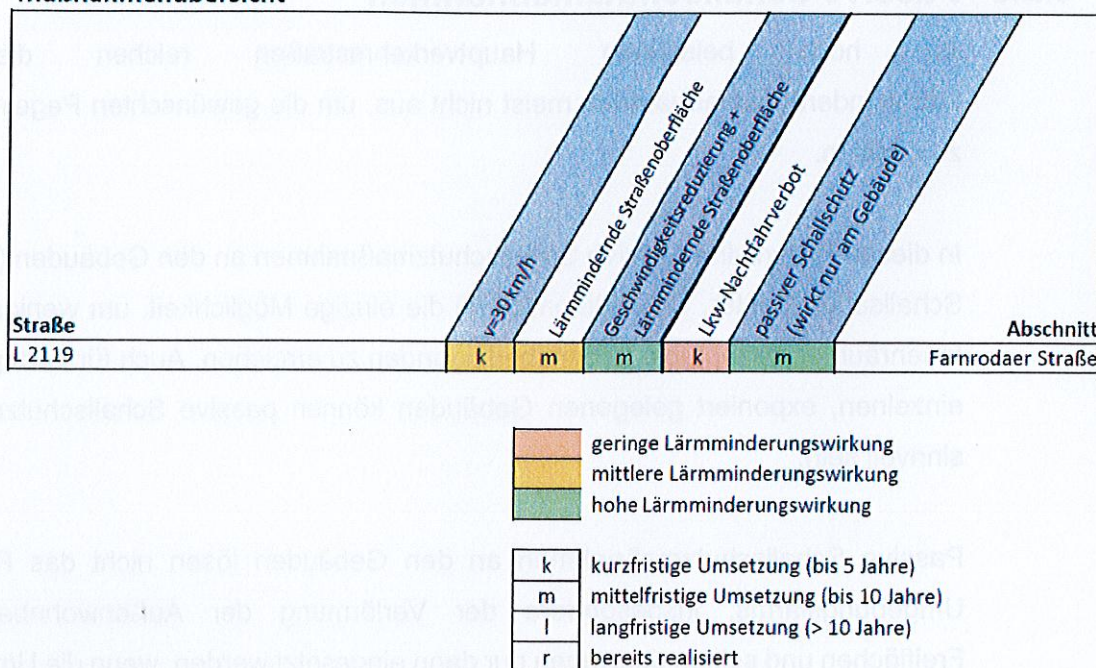


Abb. 7: Maßnahmenübersicht

Für die L 2119 ergeben sich durch die einzelnen Maßnahmen hohe Lärminderungspotentiale. (s. Anhang 3).

4 Schutz ruhiger Gebiete

Neben der Reduzierung bereits vorhandener, hoher Lärmbelastungen besteht gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG eine weitere Aufgabe der Lärmaktionsplanung darin, derzeit ruhige Gebiete auszuweisen und diese vor neuer bzw. zusätzlicher Verlärmung zu schützen. Zielstellung ist es, Bereiche zu schaffen und zu erhalten, in denen die oftmals lärmgeplagten Menschen im wahrsten Sinne des Wortes „zur Ruhe kommen“ können.

Bei den „ruhigen Gebieten“ handelt es sich vorrangig um außerhalb der Stadtzentren gelegene Erholungsflächen ohne nennenswerte Lärmeinwirkungen (zum Beispiel Freiland- und Waldflächen). Darüber hinaus weisen die meist dicht besiedelten Innenstädte aber auch „relativ ruhige Gebiete“ auf, das heißt, Gebiete, die zwar lärmtechnisch vorbelastet, aber im Vergleich zum angrenzenden Umfeld spürbar leiser sind. Darunter zählen beispielsweise Parks und Grünanlagen. Einer weiteren Verlärmung dieser Flächen soll entgegen gewirkt werden. Die Ausweisung und der Schutz ruhiger bzw. relativ ruhiger Gebiete ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt einer hohen Lebensqualität, auch in Ruhla.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h lassen sich (in Abhängigkeit vom Lkw-Anteil) Pegelminderungen in Größenordnungen von bis zu ca. 3,3 dB(A) erzielen.

Hinsichtlich der Umsetzung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung wurde sich am 12.06.2024 im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf ein Gesetzesvorhaben geeinigt, dass den Kommunen künftig mehr Spielraum für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ermöglichen soll. Jedoch ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Zuge von verkehrlich bedeutsamen Bundes- und Landesstraßen generell zu prüfen, da nicht nur Lärm Aspekte, sondern auch andere Belange, wie die Funktion der Straße, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Reisegeschwindigkeiten usw. zu beachten sind. Die endgültige Entscheidung über eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Auf Grund der hohen Ausgangspegel ist mit Geschwindigkeitsreduzierungen die komplette Einhaltung der Auslösewerte meist nicht möglich, dafür werden aber die besonders lästigen und gesundheitsschädlichen Spitzenpegel abgebaut. Des Weiteren können die Anzahl der betroffenen Einwohner und die Lärmkennziffern deutlich reduziert werden. Bei einer vollständigen Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (für alle Kfz Tag und Nacht) lassen sich folgende Minderungspotentiale erzielen:

Tab. 9: Minderungspotentiale Geschwindigkeitsreduzierung auf L 2119 von 50 auf 30 km/h

	Zeitbereich 24 Stunden (L _{DEN})			Zeitbereich Nacht (L _{Night})		
	EW	LKZ	HA	EW	LKZ	HSD
Minderungspotential	15 (68 %)	37 (76 %)	6 (43 %)	15 (73 %)	35 (90 %)	1 (50 %)

EW – Einwohner

LKZ – Lärmkennziffer

HA – geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung

HSD – geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung wird eine spürbare Lärmschutzwirkung erzielt. Die Betroffenen im Zeitbereich 24 Stunden (L_{DEN} = 65 dB(A)) sinken von 22 Einwohner auf 7 Einwohner. Im Zeitbereich Nacht (L_{Night} = 55 dB(A)) sinken die Betroffenen von 20 auf 5 Einwohner.

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelastigung/Schlafstörungen) für den untersuchten Straßenabschnitt wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.2.4 Lkw-Nachtfahrverbot

Auf dem Streckenabschnitt entlang der Landesstraße innerhalb der Stadtgrenze von Ruhla liegt der Lkw-Anteil (Fahrzeugklasse 2 und 3) derzeit bei ca. 4 %. Mit einem Nachtfahrverbot für Lkw lassen sich Pegelminderungen in Größenordnungen von bis zu ca. 1,0 dB(A) erzielen.

Auf Grund der hohen Ausgangspegel ist mit einem Lkw-Nachtfahrverbot die komplette Einhaltung der Auslösewerte nicht möglich, dafür werden aber die besonders lästigen Spitzenpegel abgebaut. Bei einer Umsetzung Lkw-Nachtfahrverbotes lassen sich in Ruhla folgende Minderungspotentiale erzielen

Tab. 10: Minderungspotentiale Lkw-Nachtfahrverbot auf L 2119

	Zeitbereich 24 Stunden (L_{DEN})			Zeitbereich Nacht (L_{Night})		
	EW	LKZ	HA	EW	LKZ	HSD
Minderungspotential	0 (0 %)	4 (7 %)	1 (7 %)	8 (42%)	15 (39 %)	0 (0 %)

EW – Einwohner

LKZ – Lärmkennziffer

HA – geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelastigung

HSD – geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

Durch ein Lkw-Nachtfahrverbot wird eine vergleichbar geringe Lärmschutzwirkung erzielt. Die Betroffenenheiten sinken lediglich im Zeitbereich Nacht ($L_{Night} = 55$ dB(A)) von 20 Einwohner auf 12 Einwohner (innerhalb des Untersuchungsgebietes der Bundesstraße).

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelastigung/Schlafstörungen) für den untersuchten Straßenabschnitt wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

Wie die Lärminderungsplanung selbst, ergeben sich durch die Ausweisung von ruhigen Gebieten keine direkten Einschränkungen für die Entwicklung zukünftiger Wohnbebauungen, solange diese dem dauerhaften Erhalt des Gebietscharakters nicht entgegenstehen. Daraus folgt, dass die Entwicklung gewerblicher Nutzungen sowie die Planung von Sport- und Freizeitanlagen, durch deren Betrieb benachbarte ruhige Gebiete zusätzlich verlärmert werden, den Zielen der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG widerspricht. Von dieser grundsätzlichen Zielvorgabe soll nur nach konkreter Einzelfallprüfung abgewichen werden.

In der Regel kann eine Abgrenzung ruhiger Bereiche erfolgen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von $L_{DEN} = 55$ dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.

Die Verlärmung durch die Landesstraße lässt sich aus den Isophonenkarten der Lärmkartierung im Anhang 1.1 und 1.2 ableiten.

Da bei der Lärmkartierung der Fokus auf den Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohen Verkehrsstärken liegt, ist eine gesamtstädtische Erfassung der Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr nicht gegeben. Zudem sind sonstige Lärmquellen wie zum Beispiel Industrie- und Gewerbelärm nicht Bestandteil der Erhebungen. Deshalb erfolgt die Auswahl von ruhigen Gebieten zunächst auf Basis der folgenden Kategorien:

Gängige Kategorien von ruhigen Gebieten			
	Innerstädtische Erholungsflächen, Stadtoasen	Ruhiges Gebiet, ruhiger Stadtraum	Landschaftlich geprägte Erholungsräume
Akustische Kriterien	L_{DEN} 55 dB(A) bis L_{OEN} 60 dB(A) oder in der Kernfläche um 6 dB(A) leiser als im am stärksten belasteten Bereich	L_{DEN} 50 dB(A) bis L_{DEN} 55 dB(A)	L_{DEN} 40 dB(A) bis L_{DEN} 50 dB(A)
Flächennutzung	Grünflächen, Parks, Friedhöfe, Spielplätze, Kleingärten, Altenheime	Wald, Grünflächen, Parks, Feld, Flur und Wiesen	Naturschutzgebiete, Landwirtschaft, Wald, Wasser, Moore
Mindestgröße	bis 30 ha	3 bis 400 ha	30 bis 6.400 ha
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit	Wohngebietsnah, fußläufig erreichbar		
Zusammenfassung	Innerstädtische Grünflächen und Parks als Ruheoasen für die Anwohnenden	Mittelgroße Naturflächen, die Anwohnenden zur Erholung dienen und ruhiger sind als Stadtoasen	Große, außerhalb der Innenstadt gelegene Flächen

Abb. 8: Gebietskategorien für ruhige Gebiete (Quelle: Heinrichs, Leben & Cancik, 2018)

Aufgrund der bereits bestehenden rechtsverbindlichen Nutzungsbeschränkungen (Flächennutzungsplan, Fassung vom 15. November 2007¹)

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (§ 5 (2) Nr. 6 BauGB)
- Schutzgebiete des Naturschutzes (§ 5 (4) BauGB)
- Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)
- Wohnbauflächen (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

ist die Ausweisung ruhiger Gebiete in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung nicht erforderlich. Die hier ausgewiesenen Schutzgebiete des Naturschutzes, Grünflächen, Flächen für Wald können die Funktion einer Erholungsfläche ohne nennenswerte Lärmeinwirkungen übernehmen.

5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Ruhla hat in der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Juni 2023 den Bürgern die Gelegenheit gegeben, sich zur Lärmaktionskartierung des TLUBN zu äußern. Innerhalb dieses Zeitraumes gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen der aktuellen Lärmaktionsplanung wurden für die betrachtete Straße bzw. Straßenabschnitt Lärminderungsmöglichkeiten untersucht.

Der vorliegende Entwurf der Lärmaktionsplanung wird demnächst in der 2.Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Somit haben die Bürger der Stadt Ruhla die Gelegenheit sich nun auch zum aktuellen Lärmaktionsplan zu äußern.

6 Zusammenfassung und Ausblick

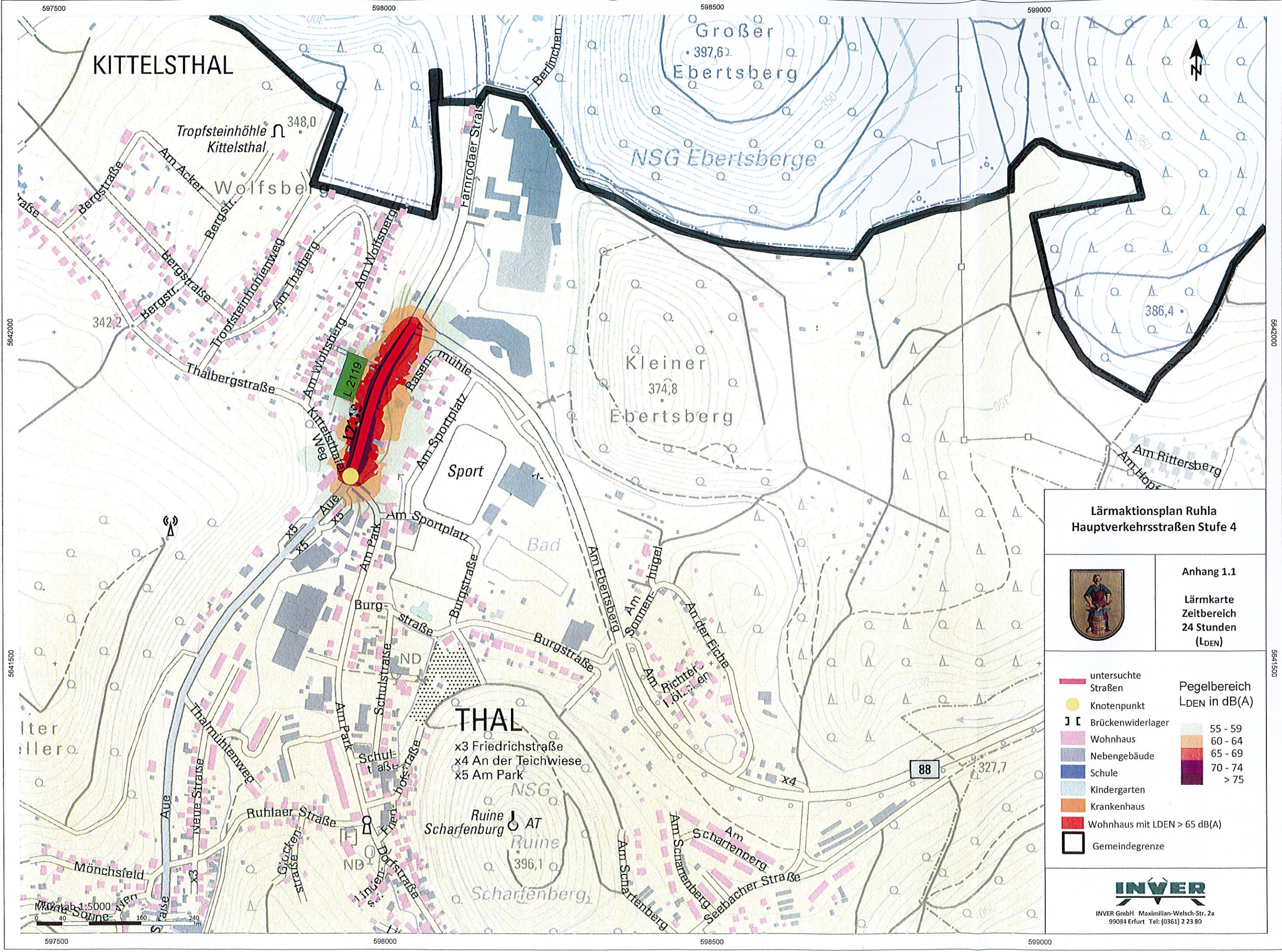
Die Auswertung der Lärmkartierung hat ergeben, dass die stärksten Konfliktpotentiale entlang der L 2119 – Farnrodaer Straße, Ortsteil Thal am LSA-Knoten (Kittelsthaler Weg / Farnrodaer Straße / Am Park / Aue) auftreten. In der Farnrodaer Straße sind ca. 22 Einwohner mit Pegeln von bis zu $L_{DEN}/L_{Night} = 70,4/59,8$ dB(A) belastet.

¹ Für die Stadt Ruhla liegt seit dem Jahr 2007 ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor.
<https://www.ruhla.de/rathaus/satzungen-formulare/bauamt/FlaechennutzungsplanRuhla>

Die vorliegende Lärmaktionsplanung zeigt bauliche und verkehrsorganisatorische Lärminderungsmaßnahmen auf, mit deren Hilfe eine deutliche Minderung der Lärmbelastungen, teilweise bis zu einer kompletten Einhaltung der Auslösewerte, im Einwirkungsbereich des betroffenen Straßenzuges möglich ist. Die stärksten Wirkungen für alle Zeitbereiche werden durch eine Kombination von Geschwindigkeitsreduzierungen und dem Einsatz von lärmindernden Straßenoberflächen erzielt. In diesem Fall wird für alle Einwohner die Einhaltung der Auslösewerte ermöglicht.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann nicht auf städtischer Ebene erfolgen. Hierfür ist der Dialog mit den zuständigen Behörden und Planungsträgern, insbesondere der Straßenbauverwaltung und der Straßenverkehrsbehörde notwendig. Bei der Diskussion zur Umsetzbarkeit von Maßnahmen dürften vor allem Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Da es sich in Ruhla um eine Landesstraße handelt, liegt die Baulast beim Land.

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes sollen bei der Fortschreibung anderer Planungen (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Verkehrsentwicklungsplan) berücksichtigt werden, so dass bestehende Lärmbelastungen vermindert und künftige vermieden werden.



KITTELSTHAL

Großer Ebertsberg
• 397,62

NSG Ebertsberge

Kleiner Ebertsberg
374,8

THAL

x3 Friedrichstraße
x4 An der Teichwiese
x5 Am Park

Ruine Scharfenburg
AT
Ruine
396,1

**Lärmaktionsplan Ruhla
Hauptverkehrsstraßen Stufe 4**



Anhang 1.1
Lärmkarte
Zeitbereich
24 Stunden
(LDEN)

- | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---------|--|---------|--|---------|--|---------|--|------|
| <ul style="list-style-type: none"> untersuchte Straßen Knotenpunkt Brückenwiderlager Wohnhaus Nebengebäude Schule Kindergarten Krankenhaus Wohnhaus mit LDEN > 65 dB(A) Gemeindegrenze | <p>Pegelbereich
LDEN in dB(A)</p> <table border="0"> <tr> <td style="width: 15px; height: 10px; background-color: #e0f0e0;"></td> <td>55 - 59</td> </tr> <tr> <td style="width: 15px; height: 10px; background-color: #fff0e0;"></td> <td>60 - 64</td> </tr> <tr> <td style="width: 15px; height: 10px; background-color: #ffe0b0;"></td> <td>65 - 69</td> </tr> <tr> <td style="width: 15px; height: 10px; background-color: #ff8000;"></td> <td>70 - 74</td> </tr> <tr> <td style="width: 15px; height: 10px; background-color: #ff0000;"></td> <td>> 75</td> </tr> </table> | | 55 - 59 | | 60 - 64 | | 65 - 69 | | 70 - 74 | | > 75 |
| | 55 - 59 | | | | | | | | | | |
| | 60 - 64 | | | | | | | | | | |
| | 65 - 69 | | | | | | | | | | |
| | 70 - 74 | | | | | | | | | | |
| | > 75 | | | | | | | | | | |

INVER

INVER GmbH Maximilian-Welsch-Str. 2a
99084 Erfurt Tel: (0361) 2 23 80



597500

598000

598500

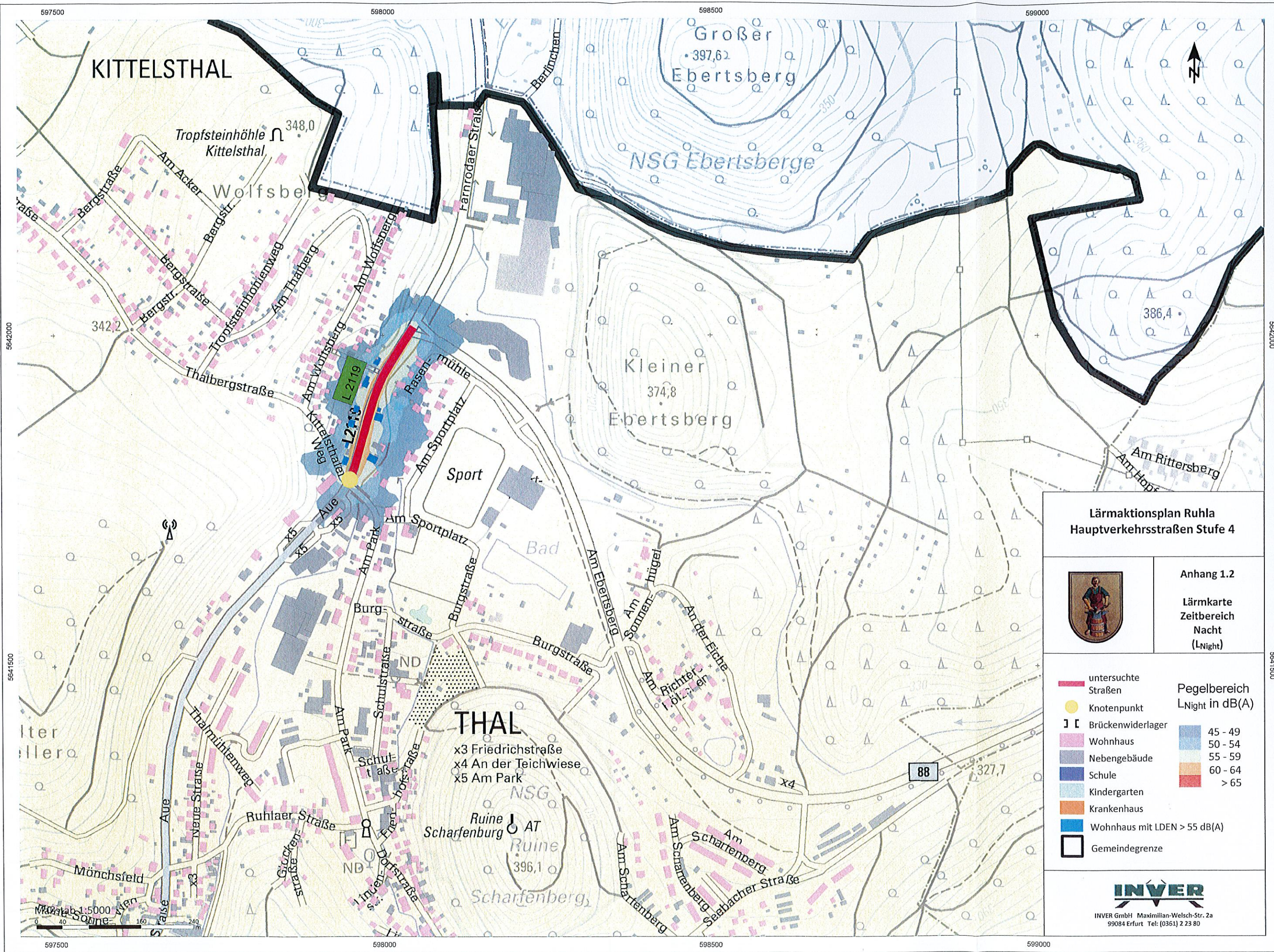
599000

5642000

5641500

5642000

5641500



KITTELSTHAL

Großer Ebertsberg
397,62

NSG Ebertsberge

Kleiner Ebertsberg
374,8

THAL

x3 Friedrichstraße
x4 An der Teichwiese
x5 Am Park

Ruine Scharfenburg AT
Ruine Scharfenburg
396,1

Lärmaktionsplan Ruhla
Hauptverkehrsstraßen Stufe 4



Anhang 1.2

Lärmkarte
Zeitbereich
Nacht
(L_{Night})

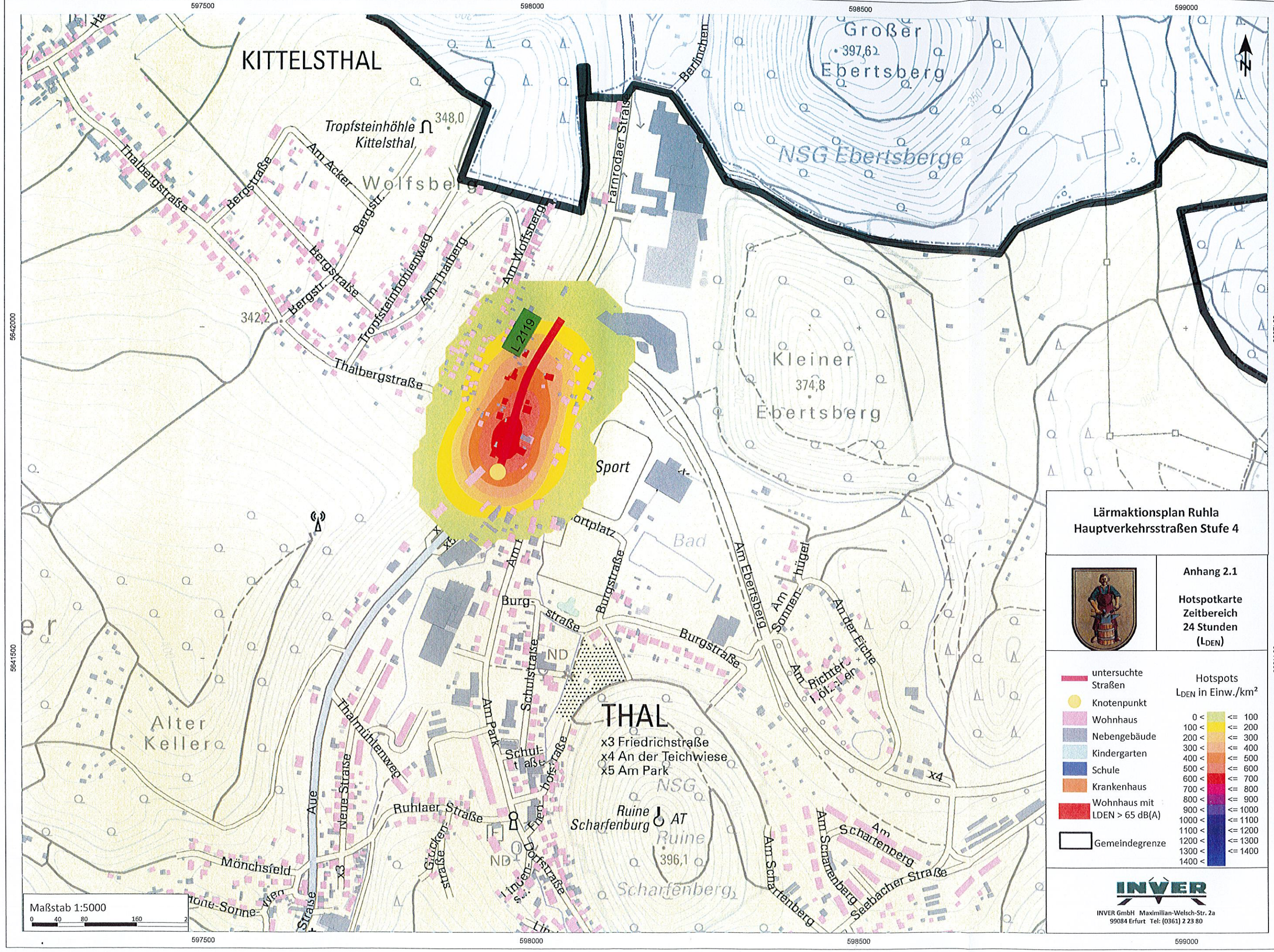
- untersuchte Straßen
 - Knotenpunkt
 - Brückenwiderlager
 - Wohnhaus
 - Nebengebäude
 - Schule
 - Kindergarten
 - Krankenhaus
 - Wohnhaus mit L_{DN} > 55 dB(A)
 - Gemeindegrenze
- | Pegelbereich
L _{Night} in dB(A) | |
|---|---------|
| | 45 - 49 |
| | 50 - 54 |
| | 55 - 59 |
| | 60 - 64 |
| | > 65 |

INVER

INVER GmbH Maximilian-Welsch-Str. 2a
99084 Erfurt Tel: (0361) 2 23 80



597500 598000 598500 599000 5642000 5641500 5641000



KITTELSTHAL

Großer Ebertsberg
397,62

NSG Ebertsberge

Kleiner Ebertsberg
374,8

THAL

x3 Friedrichstraße
x4 An der Teichwiese
x5 Am Park

Ruine Scharfenburg
AT
Ruine Scharfenburg
396,1

Lärmaktionsplan Ruhla
Hauptverkehrsstraßen Stufe 4



Anhang 2.1

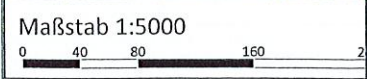
Hotspotkarte
Zeitbereich
24 Stunden
(L_{den})

Hotspots	
L _{den} in Einw./km ²	
0 <	≤ 100
100 <	≤ 200
200 <	≤ 300
300 <	≤ 400
400 <	≤ 500
500 <	≤ 600
600 <	≤ 700
700 <	≤ 800
800 <	≤ 900
900 <	≤ 1000
1000 <	≤ 1100
1100 <	≤ 1200
1200 <	≤ 1300
1300 <	≤ 1400

- untersuchte Straßen
- Knotenpunkt
- Wohnhaus
- Nebengebäude
- Kindergarten
- Schule
- Krankenhaus
- Wohnhaus mit L_{den} > 65 dB(A)
- Gemeindegrenze

INVER

INVER GmbH Maximilian-Welsch-Str. 2a
99084 Erfurt Tel: (0361) 2 23 80



5642000

5641500

5642000

5641500

597500

598000

598500

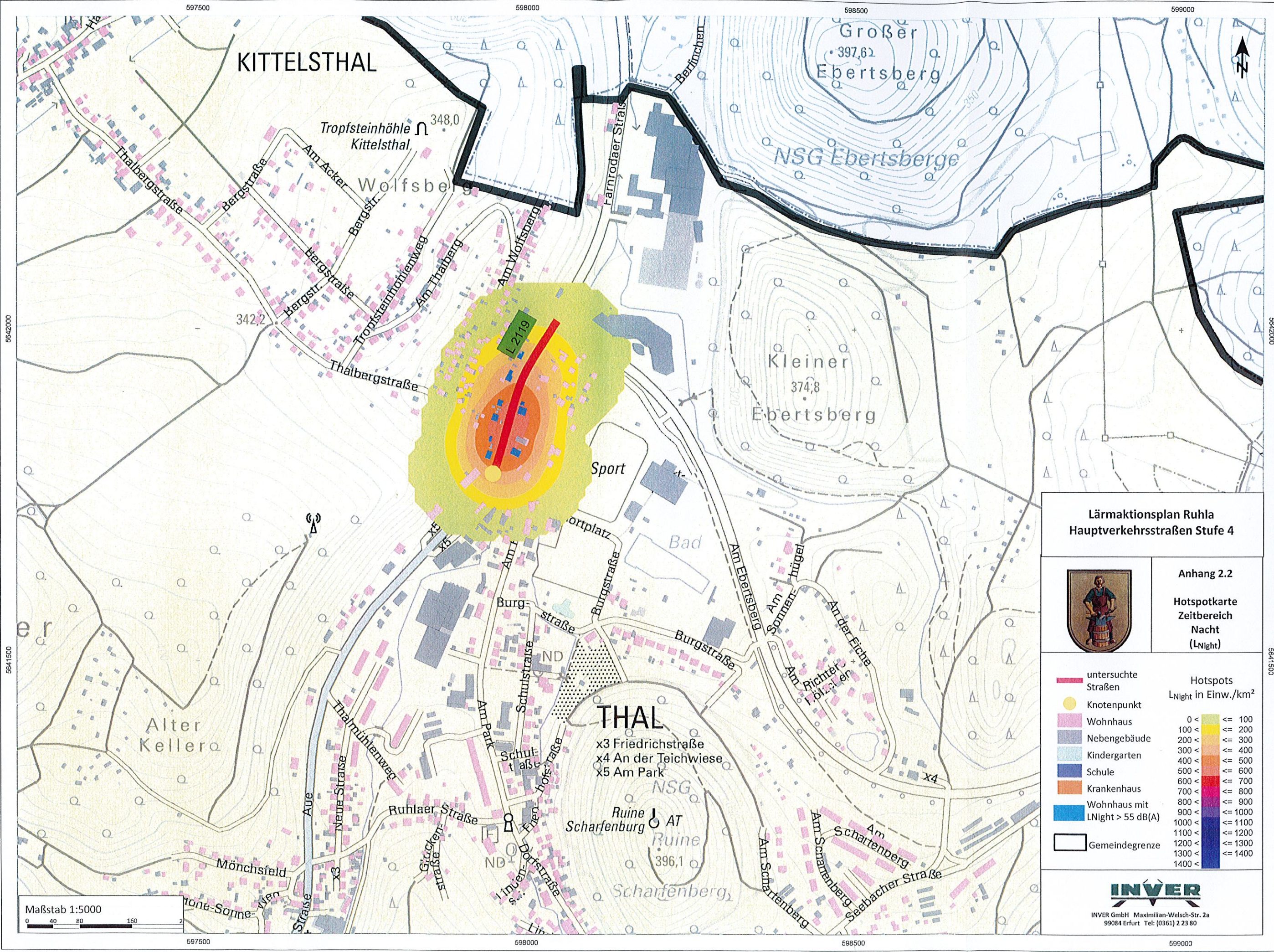
599000

597500

598000

598500

599000



KITTELSTHAL

Großer Ebertsberg
397,62

NSG Ebertsberge

Kleiner Ebertsberg
374,8

THAL

x3 Friedrichstraße
x4 An der Teichwiese
x5 Am Park

Ruine Scharfenburg
AT
Ruine Scharfenburg
396,1

**Lärmaktionsplan Ruhla
Hauptverkehrsstraßen Stufe 4**



**Anhang 2.2
Hotspotkarte
Zeitbereich
Nacht
(L_{Night})**

	untersuchte Straßen
	Knotenpunkt
	Wohnhaus
	Nebengebäude
	Kindergarten
	Schule
	Krankenhaus
	Wohnhaus mit L _{Night} > 55 dB(A)
	Gemeindegrenze

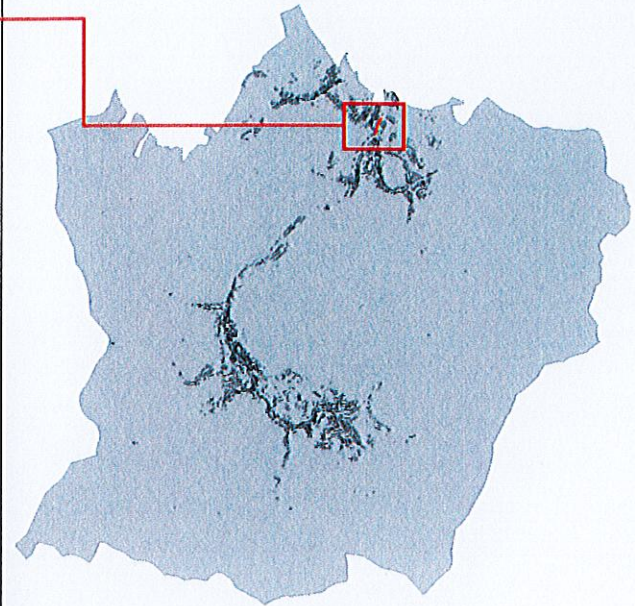
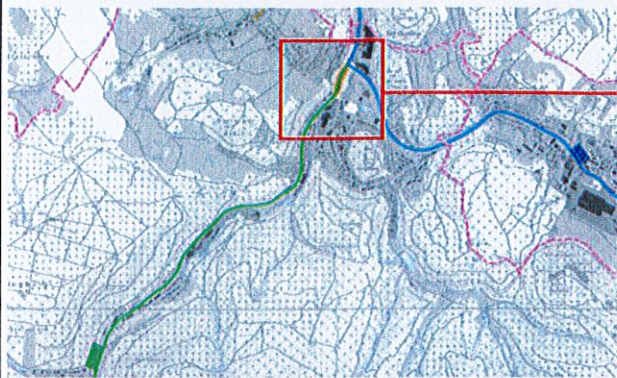
Hotspots L _{Night} in Einw./km ²	
0 <	≤ 100
100 <	≤ 200
200 <	≤ 300
300 <	≤ 400
400 <	≤ 500
500 <	≤ 600
600 <	≤ 700
700 <	≤ 800
800 <	≤ 900
900 <	≤ 1000
1000 <	≤ 1100
1100 <	≤ 1200
1200 <	≤ 1300
1300 <	≤ 1400

Maßstab 1:5000
0 40 80 160 200

INVER
INVER GmbH Maximilian-Welsch-Str. 2a
99084 Erfurt Tel: (0361) 2 23 80

L 2119 – Fahrnrodaer Straße

1



Städtebauliche Merkmale

Gebietsnutzungen	Mischgebiet
Bebauungscharakteristik	vereinzelte Wohnbebauung ein- bis zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser

Straßenbauliche und verkehrstechnische Merkmale

Straßenoberfläche	Asphalt
Anzahl Fahrstreifen	2
zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
lichtsignalgesteuerte Knotenpunkte	Aue

Vorhandene Lärminderungsmaßnahmen

bauliche Maßnahmen	keine
verkehrsorganisatorische Maßnahmen	keine

Verkehrsdaten

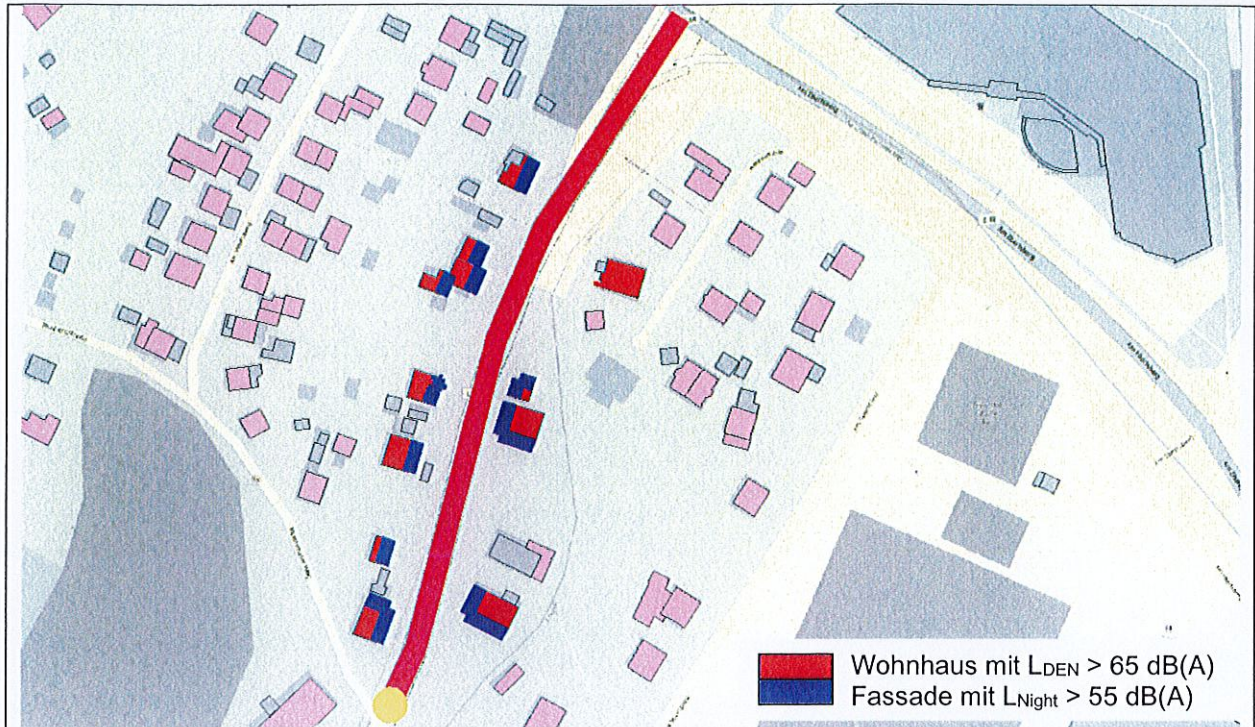
Verkehrsaufkommen	8.592 Kfz/24 h	
Fahrzeugklasse* 2 / 3	Tag	1,8 / 2,2 %
	Abend	0,7 / 0,8 %
	Nacht	2,0 / 2,3 %

*Fahrzeugklasse 2-mittelschwere, 3-schwere Fahrzeuge – nach BUB (Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen - Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe -)

L 2119 – Fahrrodaer Straße

1

Betroffenheiten



Mögliche Lärminderungsmaßnahmen

	Maßnahme	Zeitraum	Kosten in €
A	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h	kurzfristig	500
B	Lärmindernde Straßenoberfläche	mittelfristig	66.940
C	Lkw-Nachtfahrverbot	kurzfristig	500
D	Passiver Schallschutz*	mittelfristig	44.400

Lärminderungspotentiale

Maßnahme	Maximalpegel in dB(A)		Betroffenheiten > 65 / 55 dB(A) L _{DEN} / L _{Night}				Betroffenheiten** > 55 / 55 / 50 dB(A) L _{DEN} / L _{DEN} / L _{Night} Einwohner		
	L _{DEN}	L _{Night}	Einwohner		Lärmkennziffer		IHD	HA	HSD
			L _{DEN}	L _{Night}	L _{DEN}	L _{Night}			
Kartierung	70,4	59,8	22	20	48	39	-	14	2
A	67,0	56,5	7	5	9	4	-	8	1
B	67,6	57,0	9	7	11	9	-	9	2
A + B	64,6	54,1	0	0	0	0	-	5	1
C	70,1	58,8	22	11	44	24	-	13	2
D	70,4	59,8	wirkt in den Gebäuden				-	14	2

L_{DEN} - Mittelungspegel Tag / Abend / Nacht (24 Stunden)

L_{Night} - Mittelungspegel Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

*Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden – Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter usw.

**geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD) in L_{DEN}, starker Belästigung (HA) in L_{DEN} sowie starker Schlafstörungen (HSD) in L_{Night}